

Richtlinie zur Förderung von Jugend,- Sozial,- Bildungs- und Kulturarbeit in der Gemeinde Zingst

1 . Förderung

Förderung kann gewährt werden als Anteilsfinanzierung für Vereine und Gruppen.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind eingetragene gemeinnützige Vereine und Organisationen, die in der Regel ihren Sitz in der Gemeinde Zingst haben.

3. Antragstellung

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bis spätestens 31.03. des laufenden Jahres schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Zingst zu stellen.

4. Förderkriterien

Gefördert werden soziale, kulturelle und sportliche Vorhaben, die für alle Bürger zugänglich sind, öffentliches Interesse erwarten lassen, Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen und fördern, vorrangig:

- Kinder- und Jugendarbeit
- Behindertenarbeit
- Seniorenarbeit
- Vorhaben von allgemeinem öffentlichen Interesse
- Überregionale Vorhaben

5. Bewilligung

Die Anträge werden im Monat April des laufenden Jahres dem Sozialausschuß vorgelegt.
Die Bewilligung / Ablehnung erfolgt schriftlich bis zum 30.06. des laufenden Jahres durch den Bürgermeister.

6. Abrechnung

Der Zuschußempfänger

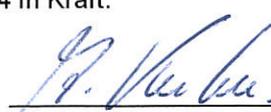
legt bis zum 31.03. des Folgejahres einen Verwendungsnachweis vor bzw.

zahlt bis zum 30.05. des Folgejahres die nicht verwendeten Mittel zurück.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Zingst, den 12.12.03


Kuhn, Bürgermeister



Hinweis: Soweit beim Erlass dieser Richtlinie gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der KV des Landes M-V vom 13.01. 1998 nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.